

Solarspeicher-Förderprogramm im Landkreis Mayen-Koblenz

**Richtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz zur
Förderung von Solarspeichern**
auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages
vom 15. Juni 2020

1. **Zweck**

Mit dem Solarspeicher-Förderprogramm wird die Errichtung von stationären Batteriespeichern in Privathaushalten, Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz gefördert, die im Zusammenhang mit einer bestehenden Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) installiert werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Landkreis Mayen-Koblenz zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung beizutragen.

2. **Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe folgender Vorschriften / Verordnungen:

– der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

3. **Begriffsbestimmungen**

3.1 **Batteriespeicher/ Batteriespeichersystem**

Ein Batteriespeicher ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen

Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

3.2 **Speicherkapazität**

technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

3.3 **PV-Anlage**

jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

3.4 **Installierte Leistung einer PV-Anlage**

elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann (Nennleistung).

3.5 **Fernparametrierung**

technische Möglichkeit zur Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf aus der Ferne.

3.6 **Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, mit folgender Kontaktadresse:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
„Solarspeicher-Förderprogramm“
Stabsstelle S9
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz
klima@kvmyk.de

4. **Gegenstand der Förderung**

4.1 Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.

4.2 Nicht förderfähige Komponenten sind:

4.2.1 Batteriespeichersysteme, die über Leasing erworben werden,

4.2.2 Eigenbauten,

4.2.3 Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und

4.2.4 Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung von Batteriespeichersystemen sind außerdem:

- 5.1 ein Nachweis zur Inbetriebnahme der PV-Anlage vor dem 1. Oktober 2019.
- 5.2 ein Nachweis, dass die PV-Anlage zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 15 Jahre ist. Hier gilt das Datum der Inbetriebnahme.
- 5.3 eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf,
- 5.4 eine Zeitwertersatzgarantie eines Versicherungsunternehmens für die Zeit von zehn Jahren.
- 5.5 eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb, die auch Gegenstand des Verwendungsnachweises ist.

6. Mehrere Zuwendungsgeber

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies auch in den Richtlinien / Vorschriften für die Gewährung dieser anderen Fördermittel bestimmt ist.

6.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften

Damit kann vom Verbot der Doppelförderung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 22 Satz 2 LFAG abgewichen werden. Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch ggf. zur Beantragung ausstehenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf die zulässigen maximalen Förderhöchstsätze aus den geltenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Kreisförderung auf die Förderhöchstgrenze gekürzt.

7. Maßnahmenbeginn

- 7.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der

Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

- 7.2 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.
- 7.3 Ein Nachweis zur Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems wie auch der Mittelabruf der Förderung sind innerhalb der Geltungsfrist (Nr. 11) durch den Antragssteller unaufgefordert schriftlich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.4 Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Bewilligungsbehörde schriftlich gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

8. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

Werden die geförderten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

Wird der geförderten Batteriespeicher mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

9. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

- freie, kommunale und kirchliche Träger von Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen für im Landkreis Mayen-Koblenz befindliche Einrichtungen
- Privatpersonen mit Wohneigentum im Landkreis Mayen-Koblenz

10. Art und Umfang der Förderung

10.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Kapazität des Batteriespeichers gewährt. Pro Privathaushalt bzw. öffentlicher Einrichtung ist nur ein Speichersystem förderfähig.

Die maximal zu installierende Speicherkapazität bemisst sich im Verhältnis 1 zu 1: Leistung der PV-Anlage (kWp) zur Speicherkapazität des zu installierenden Batteriespeichers (kWh).

Somit soll eine realistische Anlagendimensionierung gewährleistet werden.

10.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

10.3 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

10.4 Höhe der Zuwendung

Eine Installation von Speicherkapazitäten über die maximale Fördermenge hinaus ist grundsätzlich zulässig, wird jedoch nicht über den Maximalbetrag hinaus gefördert.

10.4.1 Solarspeicher in Privathaushalten

Speichersysteme für private Haushalte werden ab 1 kWh Speicherkapazität gefördert. Die Förderung des Speichers in Privathaushalten beträgt 200 EUR pro kWh Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 2.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.2 Solarspeicher in Schulen und Kitas

Speichersysteme für Schulen / Kitas werden ab 1 kWh Speicherkapazität gefördert. Die Förderung des Speichers beträgt 200 EUR pro kWh Speicherkapazität. Planungskosten werden pauschal mit 100 EUR pro kWh Speicherkapazität gefördert, um entsprechende Mehrkosten durch Ausschreibung und Vergabemaßnahmen zu berücksichtigen. Die Förderung ist auf maximal 6.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.3 Förderübersicht

Die Höhe der Förderung für Solarspeichersysteme ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Speicher + PV-Anlage	Private Haushalte	Schulen/ Kitas
Fördersatz (EUR / kWh)	200	
Speicherkapazität in kWh (Minimum)	1	1
Speicherkapazität in kWh (Maximum)	10	20
Planungskostenzuschuss (EUR / kWh)	--	100
Maximalförderung je Antrag (EUR)	2.000	6.000

11. Antragstellung, Bewilligung, Geltungsfrist

Die schriftliche Antragstellung ist für das Jahr 2020 bei der Bewilligungsbehörde vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 15. Oktober möglich, in den Folgejahren (ab 2021) jeweils vom 01. April bis 30. September.

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) unter Verwendung der online erhältlichen Formulare zu richten:

www.kvmyk.de/solarspeicher

Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde. Der Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Geltungsdauer der Förderzusage endet spätestens am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres (Nr. 7.4).

Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten.

Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

11.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften

Kommunale Gebietskörperschaften haben eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde leitet diese Unterlagen an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter. Im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 LFAG wird grundsätzlich von einer Amortisation der Investitionskosten von Batteriespeichern und neu installierten PV-Anlagen innerhalb von 12 bis 15 Jahren ausgegangen.

Entsprechende Investitionen zur Leistung ihres Eigenanteils führen deshalb nicht zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der antrag-

stellenden kommunalen Gebietskörperschaft. Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 Alternative 3 LFAG zur Erteilung des Einvernehmens sind deshalb nicht möglich.

12. Nachweis der Verwendung, Auszahlung

12.1 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Rechnung(en) (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für:
 - das Batteriespeichersystem
 - die Installationskosten
- Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems in Verbindung mit der PV-Anlage
- Nachweis Meldung des Batteriespeichersystems im Marktstammdatenregister
- Herstellererklärung – zum Nachweis der Förderverträglichkeit der installierten / verbauten Anlagenkomponenten
- Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

12.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

13. Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständig.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.